

9.8. Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 6.1. (S. 30):

Als Abs. 4 wird neu aufgenommen:

(4) Von den Industrieministerien sind mit den staatlichen Aufgaben Anforderungen an die Planung der Ausnutzung der Produktionskapazitäten sowie die Auslastung hochproduktiver Ausrüstungen herauszugeben. Diese Anforderungen an die Kapazitätsberechnungen sind mit der Staatlichen Plankommission abzustimmen und je Kombinat entsprechend den spezifischen Bedingungen festzulegen. Grundlage für die Auswahl der in die Kapazitätsberechnungen einzubeziehenden Anlagen und Ausrüstungen sind die Nomenklatur für die Planung des Kapazitätswachses und die Nomenklatur für die statistische Berichterstattung „Ausnutzung wichtiger Produktionsausrüstungen“. Die Kennziffern der Kapazitätsauslastung sind mit den Planentwürfen der Kombinate an die Ministerien und die Staatliche Plankommission einzureichen.

9.9. Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 8 (S. 35) der Planungsordnung:

Die Nomenklatur wird um folgende Positionen ergänzt:

- 131 37 13 0 Rekuperatoren für Schmelzaggregate zur Herstellung von Gußeisen
- 131 37 27 1 Rekuperatoren für Form-, Kern- und Sandtrockenöfen
- 931 39 11 1 Brenner für spezifische Industrieöfen
- 131 39 11 2 Baugruppen der primären Abwärmenutzung für Industrieöfen für Schmelzprozesse der Schwarzmetallurgie
- 131 39 12 2 Baugruppen der primären Abwärmenutzung für Industrieöfen für Schmelzprozesse zur Gewinnung von NE-Metallen
- 131 39 14 2 Rekuperatoren für Maschinen und Ausrüstungen zum Schmelzen von NE-Metallen zur Weiterverarbeitung
- 131 44 60 0 Regeneratoren mit rotierender Speichermasse und Rekuperatoren für Apparate zur Wärmeübertragung und Öfen für die chemische Verfahrenstechnik
- 131 51 97 0 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung für Trockner und Vorwärmer (zur Herstellung von Baustoffen) und Brennaggregate
- 131 69 80 0 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung für Öfen und Trockner der Glas- und Keramikindustrie
- 132 91 28 1 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung an brennstoffbeheizten Industrieöfen zur Erwärmung und Wärmebehandlung von Metallen
- 133 59 14 2 Rekuperatoren für Backöfen und Spezialbackeinrichtungen
- 134 63 68 0 Rekuperatoren für Trocknungs- und Belüftungseinrichtungen für Getreide- und Halmfuttermittel
- 157 00 00 0 Erzeugnisse der Möbelindustrie

**10. Zur Planung der Produktion neuer Konsumgüter**

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 5 (S. 11) der Planungsordnung:

Neu aufgenommen wird als Ziff. 5.12.:

(1) Zur Gewährleistung der Produktion neuer, qualitativ hochwertiger Konsumgüter ist die staatliche Plankennziffer „Produktion neuer Konsumgüter in Menge und Wert“ anzuwenden.

(2) Als Kriterien für neue Konsumgüter gelten:

- wesentlich höhere Gebrauchseigenschaften als bisherige Konsumgüter, d. h., daß bessere technische und ökonomische Parameter (wie höhere Leistung, längere Lebensdauer, geringerer Pflege- und Bedienungsaufwand), verbesserte Formgestaltung und höhere Konsumreife zu neuen Qualitäten und zur Erweiterung des Anwendungsbereiches führen;
- Gebrauchs- und Repräsentationsmerkmale, mit denen neue Bedürfnisse geweckt werden, oder
- Anwendung neuer Materialien oder Herstellungsverfahren bzw. Technologien bzw. ihre erstmalige Anwendung für die betreffenden Konsumgüter.4

(3) Für die Ausarbeitung der Planentwürfe wird die „Produktion neuer Konsumgüter wertmäßig insgesamt zu IAP“ als staatliche Aufgabe übergeben.

(4) Mit dem Planentwurf zum Fünfjahrplan ist für die Jahre 1983 bis 1985 der erzeugniskonkrete Nachweis über die Sicherung der Produktion neuer Konsumgüter nach Haupterzeugnissen bzw. Erzeugnisgruppen, die für die Versorgung der Bevölkerung und den Export wichtig sind, auf dem Vordruck 9209 mit folgenden Angaben einzureichen:

Bezeichnung d. Erzeugnisse, ELN-Nr.; ME; IAP; techn. Parameter; Gütezeichen	Entwicklungsabschluß/Jahr	Produktionsbeginn/Jahr
1	2	3

Produktion		Verwendung Bevölkerung	
Menge	Wert IAP	Menge	Wert IAP
4	5	6	7

Der Nachweis ist für die einzelnen Jahre des Zeitraums 1983 bis 1985 jeweils gesondert zu führen.

Erläuterungen zum Vordruckmuster:

Allgemeine Angaben:

Name des Kombines bzw. wirtschaftsleitenden Organs, WO-Schlüssel-Nr. des Kombines bzw. wirtschaftsleitenden Organs;

Spalte 1:

Als neue Konsumgüter sind zu planen

- a) die im Planjahr in die Produktion einzuführenden Erzeugnisse
- b) die Erzeugnisse, deren Einführung in die Produktion bis zu 3 Jahren vor dem Planjahr erfolgte;

Spalten 4 bis 7:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist die im Jahr der Einführung geplante Produktion und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse ist die Produktionserhöhung gegenüber dem Vorjahr auszuweisen. Für alle Erzeugnisse ist die Verwendung für die Bevölkerung anzugeben.

Die Wertangaben sind in 1 000 Mark auszuweisen.

(5) Mit den Planentwürfen zum Jahresplan ist der erzeugniskonkrete Nachweis über die Sicherung der Pro-

4 Entsprechend dem 1. Anstrich der Anlage 2 zum Beschluß vom 14. Februar 1980 über die Leitung und Organisation der Arbeit auf dem Gebiet der Preise (GBl. I Nr. 8 S. 58)